

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes**

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. die Mitwirkung an der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Aufnahmewerbern in den Exekutivdienst.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In den Fällen des Abs. 2 Z 5a dürfen auch Daten im Sinne des § 4 Z 2 des DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermittelt und verarbeitet werden. Die näheren Bestimmungen zum Verfahren bestimmt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung.“

3. In § 13 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Abs. 2.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Dokumentation

§ 13a. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, sich bei der Dokumentation aller Amtshandlungen und Verwaltung von Dienststücken im Rahmen der Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Die Löschung der Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Aufbewahrungs- oder sonstigen Skartierungspflichten.

(2) Die Akten im Dienste der Strafrechtspflege sind getrennt vom restlichen Aktenbestand zu führen, die Verwendung der kriminalpolizeilichen Daten ist nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, und für sicherheitspolizeiliche Zwecke gemäß § 53 Abs. 2 zulässig. Die Daten sind um Verständigungen zu Einstellungen, Freisprüchen und diversionellen Entscheidungen zu aktualisieren.“

5. § 16 Abs. 2 lautet ab Z 4 wie folgt:

„4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ausgenommen des Erwerbs oder Besitzes eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch, oder

5. nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG), BGBl. I Nr. 30/2007, handelt.“

6. In § 21 lautet Abs. 3:

„(3) Den Sicherheitsbehörden obliegt die erweiterte Gefahrenerforschung; das ist die Beobachtung
1. einer Person, die

- a) sich öffentlich oder in schriftlicher oder elektronischer Kommunikation für Gewalt gegen Menschen, Sachen oder die verfassungsmäßigen Einrichtungen ausspricht, oder
- b) sich Mittel und Kenntnisse verschafft, die sie in die Lage versetzen, Sachschäden in großem Ausmaß oder die Gefährdung von Menschen herbeizuführen,
- und damit zu rechnen ist, dass sie eine mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt herbeiführt, oder
2. einer Gruppierung, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt kommt.“
7. In § 24 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „habe Selbstmord begangen“ durch die Wortfolge „werde Selbstmord begehen“ ersetzt.“
8. In § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „einschreiten kann“ durch das Wort „einschreitet“ ersetzt.
9. Dem § 38 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Besetzt ein Mensch ohne Duldung des Besitzers ein Grundstück oder einen Raum, haben ihn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von dort wegzuweisen, wenn die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Wegweisung verlangt.“
10. In § 49b wird die Wortfolge „oder nach dem Pyrotechnikgesetz“ durch die Wortfolge „, nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009, nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87, oder nach § 3 des Abzeichengesetzes 1960, BGBl. Nr. 84,“ ersetzt.
11. In § 53 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:
- „7. für die Analyse und Bewertung des Bestehens einer Gefährdung der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit durch die Verwirklichung eines Tatbestandes nach dem Vierzehnten und Fünfzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches.“
12. In § 53 Abs. 3b entfällt die Wortfolge „von dem gefährdeten Menschen“.
13. In § 53 Abs. 5 wird nach dem Wort „Fahndung“ der Klammerausdruck „(§ 24)“ eingefügt.
14. Nach § 54 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
- „(2a) Zur Unterstützung der Observation ist der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des räumlichen Bereichs, in dem sich die beobachtete Person oder der beobachtete Gegenstand befindet, zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.“
15. In § 55a Abs. 2 Z 1 entfällt der Strichpunkt und wird der Halbsatz „oder dessen angestrebte Tätigkeit im Auftrag der Behörde sonst den Zugang zu vertraulichen Informationen im Sinne des § 55 Abs. 3 Z 1 unerlässlich macht;“ angefügt.
16. Dem § 55a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Mit Zustimmung des Betroffenen kann ebenfalls eine Sicherheitsüberprüfung vor Ablauf dieser Fristen durchgeführt werden.“
17. In § 57 Abs. 1 wird nach dem Wort „Aliasdaten“ die Wortfolge „sowie ein Lichtbild“ und nach dem Wort „Kleidung“ die Wortfolge „sowie einem Hinweis auf bereits vorhandene, gemäß § 75 Abs. 1 verarbeitete erkennungsdienstliche Daten“ eingefügt.
18. In § 57 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „ein inländischer richterlicher Befehl“ durch die Wortfolge „eine Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung gemäß § 171 StPO“ ersetzt“.
19. Nach § 57 Abs. 1 Z 10 wird folgende Z 10a eingefügt:
- „10a. der Betroffene Opfer eines Missbrauchs seiner Identität durch einen nach Z 1 bis 6 und Z 11 bis 11a ausgeschriebenen Menschen wurde und der Betroffene der Verarbeitung nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 zugestimmt hat;“
20. In § 58 Abs. 1 Z 8 wird nach der Wortfolge „Z 10“ die Wortfolge „und 10a“ eingefügt.

21. In § 58c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern besondere gesetzliche Regelungen dies vorsehen, ist darüber hinaus eine Übermittlung von Daten auch an Jugendwohlfahrtsträger in Angelegenheiten der Jugendfürsorge zulässig.“

22. In § 63 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des § 53 Abs. 1 Z 7 sind die Daten zu löschen, sobald die Analyse und Bewertung das Bestehen einer Gefährdung durch die Verwirklichung eines Tatbestandes nach dem Vierzehnten und Fünfzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches ausschließt. Eine solche Gefährdung ist jedenfalls dann auszuschließen, wenn binnen eines Jahres ab Beginn der Analyse keine weiteren Anhaltspunkte für deren Bestehen ermittelt werden können.“

23. In § 65 Abs. 1 entfällt das Wort „weiterer“.

24. In § 68 Abs. 1 wird nach dem Wort „herzustellen“ die Wortfolge „, diese mit dessen Zustimmung gemäß § 75 Abs. 1 zu verarbeiten“ eingefügt.

25. In § 73 Abs. 6 und § 74 Abs. 3 lautet das Zitat jeweils „§ 68 Abs. 1, 3 oder 4“.

26. In § 75 Abs. 1 wird die Wortfolge „und 67 Abs. 1 erster Satz“ durch die Wortfolge „, 67 Abs. 1 erster Satz und Abs. 1a sowie § 68 Abs. 1“ ersetzt.

27. In § 76 Abs. 1 und 2 sowie § 86 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundespolizeibehörde“ durch das Wort „Bundespolizeidirektion“ ersetzt.

28. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Löschung erkennungsdienstlicher Daten über Antrag des Betroffenen (§ 74) ist von der Sicherheitsdirektion zu veranlassen, in deren Wirkungsbereich die Daten verarbeitet werden. Diesen Behörden obliegt die Mitteilung nach § 27 Abs. 4 DSG 2000. Erfolgt die Verarbeitung im Auftrag des Bundesministers für Inneres, so obliegt diesem die Behandlung des Antrags nach § 74 und die Mitteilung nach § 27 Abs. 4 DSG 2000.“

29. § 76 Abs. 7 entfällt.

30. In § 80 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

31. In den §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „218 Euro“ durch die Wortfolge „350 Euro“ ersetzt.

32. In den §§ 83a Abs. 1, 84 Abs. 1 und Abs. 1a wird jeweils die Wortfolge „360 Euro“ durch die Wortfolge „500 Euro“ ersetzt.

33. Dem § 83a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Gleiches gilt für das Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung objektiv geeignet sind, den Anschein einer gemäß Abs. 2 bezeichneten Uniform oder eines Uniformteiles zu erwecken.“

34. Nach § 83a wird folgender § 83b samt Überschrift eingefügt:

„Unbefugtes Verwenden geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden

§ 83b. (1) Wer unbefugt eine gemäß Abs. 2 bezeichnete grafische Darstellung der Sicherheitsbehörden oder Polizeikommanden in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Sicherheitsexekutive zu beeinträchtigen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Gleiches gilt für die Verwendung von Wort-Bildkombinationen, die auf Grund ihrer Farbgebung oder Schriftausführung objektiv geeignet sind, den Anschein einer gemäß Abs. 2 bezeichneten Darstellung zu erwecken.

(2) Der Bundesminister für Inneres bezeichnet durch Verordnung die im Sinne des Abs. 1 geschützten grafischen Darstellungen.“

35. In § 84 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. einem mit Verordnung gemäß § 37 Abs. 1 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt,“

36. In § 84 Abs. 1a wird die Wortfolge „1 500 Euro“ durch die Wortfolge „2 300 Euro“ ersetzt.

37. In § 91c Abs. 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Observation (§ 54 Abs. 2)“ die Wortfolge „und deren technische Unterstützung (§ 54 Abs. 2a)“ eingefügt.

38. In der Überschrift des 7. Teiles und der Paragrafenüberschrift des § 92 wird jeweils das Wort „Schadenersatz“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

39. Dem § 92 wird folgender Satz angefügt: „Für Entschädigungsansprüche gelten die in § 5 Abs. 1 Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz vorgesehenen Verjährungsfristen.“

40. Die Überschrift des § 93a lautet:

„Information verfassungsmäßiger Einrichtungen“

41. In § 93a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Mitglieder der Bundesregierung“ die Wortfolge „, den Bundespräsidenten sowie die Präsidenten des Nationalrates und den Vorsitz des Bundesrates“ und nach der Wortfolge „Ansehens der Bundesregierung“ die Wortfolge „, des Bundespräsidenten, des Nationalrates oder des Bundesrates“ eingefügt.

42. Dem § 94 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) Die §§ 10 Abs. 2 Z 5a, 16 Abs. 2, 21 Abs. 3, 24 Abs. 1 Z 2, 38 Abs. 2 und 5, 49b, 53 Abs. 1 Z 6 und 7, 53 Abs. 5, 54 Abs. 2a, 55a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4, 57 Abs. 1 sowie Abs. 1 Z 1 und 10a, 58 Abs. 1 Z 8, 58c Abs. 2, 63 Abs. 1a, 65 Abs. 1, 68 Abs. 1, 73 Abs. 6, 74 Abs. 3, 75 Abs. 1, 76 Abs. 1, 2 und 6, 80 Abs. 1, 81 Abs. 1, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1, 83a Abs. 1, 83b samt Überschrift, 84 Abs. 1 und 1a, 86 Abs. 2, 91c Abs. 1, 92, 93a Abs. 1 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt § 76 Abs. 7 außer Kraft. § 53 Abs. 3b tritt mit 1. April 2012 in Kraft. § 13a samt Überschrift tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, gleichzeitig treten die Absatzbezeichnung in § 13 und § 13 Abs. 2 außer Kraft.“

43. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 13 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 13a Dokumentation“

44. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 83a folgender Eintrag eingefügt:

„§ 83b Unbefugtes Verwenden geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden“

45. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 93a:

„§ 93a Information verfassungsmäßiger Einrichtungen“

Artikel 2

Änderung des Polizeikooperationsgesetzes

Das Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation (Polizeikooperationsgesetz - PolKG), BGBl. Nr. 104/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „§ 53 Abs. 3a Sicherheitspolizeigesetz“ durch die Wortfolge „§ 53 Abs. 3a, 3b und 3c des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, sowie § 90 Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG), BGBl. Nr. 70/2003“ ersetzt.

2. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5 Abs. 3 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2011 tritt mit 1. April 2012 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAKK-G), BGBl. I Nr. 72/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Wortfolge „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA)“ durch die Wortfolge „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „KStA“ durch das Wort „WKStA“ ersetzt.

3. In § 13 wird im ersten Satz die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 1 und 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“